

Landarmenverbandsdirektor nach Ziffer II dieser Bekanntmachung zu liefernden Nachweisungen unmittelbar überreicht.

IX.

Von dem Fürstlichen Rechnungsbüreau, welchem die Zusammenstellung des Materials übertragen ist, werden die gedachten Aufsichtsbehörden und nach Befinden die betreffenden Gemeindevorstände und sonstigen Verwalter der öffentlichen Armenpflege unmittelbar von denjenigen Mängeln unterrichtet werden, die bei der weiteren Bearbeitung des gedachten Materials sich etwa noch bemerklich machen. Diese Mängel sind dann im Wege bezüglicher directer Mittheilung an das Fürstliche Rechnungsbüreau mit thunlichster Beschleunigung abzustellen.

Freitag, den 4. November 1884.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.
Haber.

G. Petzsch.

Statistik

der öffentlichen Armenpflege im Fürstenthum Neuß Älterer Linie
für das Kalenderjahr 1885.

Vorweisung

zur Ausfüllung der Erhebungsfornularen.

A. Allgemeines.

§ 1.

Essentielle Armenunterstützung.

Als öffentliche Armenunterstützung gilt jede seitens eines Orts- oder Landarmenverbandes gewährte dauernde oder vorübergehende, ein- oder mehrmalige oder außerordentliche Unterstützung, möge sie bestehen in barem Gelde oder Naturalien (Wohnung, Kleidung, Lebensmittel, Brennmaterialien), in Armenkrankenpflege oder Armenbegräbniß, in Unterbringung in einem Armenhause oder einer sonstigen Anstalt oder bei Privatpersonen, in unentgeltlicher Verpflegung in einem Kranken-, Waisen-, Versorgungs- oder Armenarbeitshause oder in unentgeltlicher reichweiser Verpflegung bei Verbandsangehörigen. Die Unterbringung in einer Anstalt oder bei Privatpersonen, sowie die reichweise Verpflegung gilt auch dann als Armenunterstützung, wenn die betreffende Person durch eigene Thätigkeit und Arbeit zu ihrem Unterhalt beiträgt, oder ihr Arbeitsverdienst die für sie aufgewendeten Kosten übersteigt. Nicht minder gelten diejenigen Beihilfen als Armenunterstützung, welche ganz oder theilweise zurückerstattet worden sind, sofern sie nicht ausdrücklich als Vorshülfe gewährt wurden. Aus welchen Mitteln die Armenverbände die Kosten der Armenunterstützung bestreiten, ob aus Armensteuern, Ormeinbegabern, Subscriptionsen, Stiftungen u. s. w., ist für die Zwecke dieser Statistik gleichgültig.